

Richtlinie für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP) nach §29 und Anlage VIII StVZO (SP-Richtlinie)

Voraussetzungen für die Anerkennung von Werkstätten zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen (SP)

Beschaffenheit und Ausstattung der anerkannten Werkstatt

Ausnahmen in Bezug auf die Beschaffenheit und Ausstattung

Prüfbücher nach § 29

SP-Schild und Prüfmarke

Prüfprotokolle für die Sicherheitsprüfung (SP)

Anforderungen und Auflagen der Anerkennung

Bei der Sicherheitsprüfung (SP) festgestellte Mängel

Untersuchungsstellen für Sicherheitsprüfungen (SP)

Anerkennungsstellen, Aufsicht und Widerruf



Anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten, die Sicherheitsprüfungen durchführen, haben in der Ausstattung und den baulichen Gegebenheiten Mindestvorgaben einzuhalten. In der Anlage VIIIId (siehe Anlage Register 5) sind diese Vorgaben enthalten.

Aufgabe: Kreuzen Sie zu nachstehender Auswahl von Vorgaben die für die amtlich anerkannte Werkstatt notwendigen Ausrüstungsgegenstände an. Verwenden Sie hierzu die in der Anlage VIIIId enthaltene Anlage zu Nummer 3 (Tabelle S. 05/27).

Vorgaben	ankreuzen, wenn notwendig
Bremsprüfstand ¹⁾	
Prüfgerät zur Funktionsprüfung von Druckluftbremsanlagen ³⁾	
Ausreichend bemessene Halle oder überdachter Prüfplatz, wo ein Lastkraftwagenzug geprüft werden kann	
Füll- und Entlüftergerät sowie Pedalstütze für Hydraulikbremsanlagen ⁵⁾	
Druckluftbeschaffungsanlage in ausreichender Größe und Leistung	
Scheinwerfereinstellgerät oder entsprechende Prüfflächen	
Prüfgerät für die elektrischen Verbindungseinrichtungen zwischen Kraftfahrzeug und Anhänger (z.B. auch Prüfstecker für ABS-Steckdose)	
Ausstattung mit Spezialwerkzeugen nach Art der zu erledigenden Montagearbeiten	
Lehren für die Überprüfung von Zugösen und Bolzen der Anhängerkupplung, Zugsattelzapfen, Sattelkupplungen ⁷⁾	
Schreibendes Bremsmeßgerät ²⁾	
Bandmaß (mindestens 20m), Stoppuhr	
Fußkraftmeßgerät	
CO-Meßgerät für Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor	
Meßgerät zur Messung der Spitzenkraft an KOM-Türen ⁹⁾	
Meß- und Prüfgeräte zur Prüfung einzelner Bremsventile / Bremsaggregate ⁶⁾	
Meß- und Prüfgeräte zur Prüfung des Luftpressers ⁶⁾	

Hinweis: Bei mit ..) gekennzeichneten Punkten sind unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen zulässig (siehe nächste Seite)

Von einigen grundsätzlich einzuhaltenden Mindestanforderungen an Ausstattung und baulichen Gegebenheiten kann in Ausnahmefällen unter Einhaltung bestimmter Auflagen abgewichen werden, wenn nur bestimmte Fahrzeugarten / Fabrikate untersucht oder geprüft werden.

Solche Abweichungen sind der anerkennenden Stelle zu melden. Die damit zu verbindenden Beschränkungen werden von ihr mit in die Anerkennung aufgenommen und sind darin schriftlich vermerkt.

Folgende **Abweichungen nach Punkt 4.2 der Anlage VIII d StVZO** sind möglich:

- 1) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge mit $V_{\text{max./zul.}} \leq 40 \text{ km/h}$ geprüft werden oder die nicht auf Bremsenprüfstand geprüft werden können;
- 2) Ausstattung nicht erforderlich, wenn ausschließlich Fahrzeuge untersucht werden, bei denen für die Bremsprüfung ein schreibendes Bremsmeßgerät nicht erforderlich ist.
- 3) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlagen untersucht und geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen.
- 4) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlage untersucht werden.
- 5) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Hydraulikbremsanlagen geprüft werden; Beschränkung in Anerkennung aufnehmen.
- 6) Entfällt, wenn die aufgeführten Teile nicht instandgesetzt, sondern nur ausgetauscht werden.
- 7) Ausstattung nur erforderlich, wenn Lastkraftwagen, Sattelzugmaschinen, Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftomnibusse untersucht und geprüft werden.
- 8) Ausstattung nur erforderlich, wenn Fahrzeuge mit Ottomotor gemäß Anlage XI untersucht werden.
- 9) Ausstattung nur erforderlich, wenn Kraftomnibusse mit mehr als 16 Fahrgastplätzen untersucht/überprüft werden.“

Hinweis: Hinsichtlich der Ausstattung ist von den verantwortlichen Personen sicherzustellen, daß die eichrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Mit der erteilten Anerkennung sind bestimmte Auflagen verbunden, die einzuhalten sind.

Aufgabe: Entscheiden Sie zu den nachstehend aufgeführten Anforderungen, wie richtig zu verfahren ist und kreuzen die entsprechenden Textfelder hierzu an. Als Arbeitsunterlage verwenden Sie hierzu die SP-Anerkennungsrichtlinie und Anlage VIIIc.

Anforderungen	1	2	3
1) Die erteilte Anerkennung ...	ist auch übertragbar auf andere Betriebe und Personen. <input type="checkbox"/>	ist nicht übertragbar und gilt als unbefristet. <input type="checkbox"/>	muß nach 3 Jahren immer wieder neu beantragt werden. <input type="checkbox"/>
2) Änderungen der Rechtsform des Unternehmens / Betriebes, des Inhabers und der Anschrift des Betriebes ...	müssen nicht gemeldet werden. <input type="checkbox"/>	müssen erst nach 3 Jahren gemeldet werden. <input type="checkbox"/>	sind unverzüglich der Anerkennungsstelle zu melden. <input type="checkbox"/>
3) Änderungen des für die Durchführung von SP verantwortlichen Personals und der eingesetzten Fachkräfte ...	sind unverzüglich der Anerkennungsstelle zu melden. <input type="checkbox"/>	sind erst beim nächsten Antrag zu melden. <input type="checkbox"/>	muß grundsätzlich nicht gemeldet werden. <input type="checkbox"/>
4) Die Durchführung der Prüf-Arbeiten im Rahmen der SP ...	darf auch tüchtigen Hilfskräften übertragen werden. <input type="checkbox"/>	darf durch eingetragene Fachkräfte erfolgen. <input type="checkbox"/>	darf von eingetragenen verantwortl. Person erfolgen. <input type="checkbox"/>
5) Wenn keine zur Durchführg. der SP verantwortlichen und geschulten Personen mehr zur Verfügung stehen ...	können dennoch vorübergehend SP durchgeführt werden. <input type="checkbox"/>	ist die Durchführung von SP unverzüglich einzustellen. <input type="checkbox"/>	können Fachkräfte aus einem anderem Betrieb ausgeliehen werden. <input type="checkbox"/>
6) Die anerkennende Stelle / oberste Landesbehörde ist berechtigt, während der Geschäftszeit jederzeit Nachprüfungen auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen durchzuführen ...	nur im Einvernehmen mit dem anerkannten Betrieb, sonst kann die Prüfung untersagt werden. <input type="checkbox"/>	und den beauftragten Personen ist das Betreten des Betriebes zu gestatten; nötige Unterlagen sind bereitzustellen. <input type="checkbox"/>	und den beauftragten Personen kann weg. fehlender Anmeldung der Zutritt im Betrieb verweigert werden. <input type="checkbox"/>

Verbunden mit der Anerkennung gelten Auflagen, die Sie der SP-Anerkennungsrichtlinie entnehmen können.

- 1. Durchführung der SP:**

Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften der StVZO sowie der Fahrzeug- oder Bremsenhersteller.
- 1.1 Dokumentation von Ergebnissen der SP:**

Sicherheitsprüfungen sind zu dokumentieren, eine Durchschrift / ein Abdruck verbleibt bei der prüfenden Stelle.
- 1.2 Aufbewahrung von Dokumentationen:**

Durchschrift / Abdruck sind bis zur nächsten Überprüfung durch die Anerkennungsstelle aufzubewahren; sie können nach drei Jahren vernichtet werden.
- 2. Sicherstellung von Schulungen:**

Die mit der Sicherheitsprüfung betrauten Personen müssen die entsprechenden Erstschulungen bzw. Wiederholungsschulungen erfolgreich abgeschlossen haben.
Die Gültigkeitsdauer darf nicht abgelaufen sein. Wird die Frist um mehr als 2 Monate überschritten, ist statt einer Wiederholungsschulung eine erstmalige Schulung durchzuführen
- 2.1 Vorlage von Schulungs- Teilnahmebescheinigungen:**

Teilnahmebescheinigungen sind der anerkennenden Stelle vorzulegen.
- 3. Nachweis von Haftpflichtversicherung der Fachkräfte:**

Die mit der SP betrauten Personen müssen ausreichend haftpflichtversichert sein zur Deckung aller in Zusammenhang mit der SP entstehenden Ansprüche.
- 4. Freistellung von Ansprüchen Dritter wegen Schäden gegen das Land:**

Bestätigung bzw. Nachweis einer entsprechenden Versicherung ist vorzulegen.
- 5. Bereitstellung und Aktualisierung von vorgeschriebenen Unterlagen:**

Zur laufenden Unterrichtung der mit der SP betrauten Personen sind die in der SP-Anerkennungsrichtlinie genannten Unterlagen stets griffbereit und auf aktuellem Stand zu halten.



Die Anerkennungsstelle übt die Aufsicht über die anerkannten Betriebe aus.

Sie kann selbst prüfen oder prüfen lassen, ob Sicherheitsprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt, dokumentiert und die sich sonst ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Die erteilte Anerkennung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach Anlage VIIIc zur StVZO oder der SP- Anerkennungsrichtlinie weggefallen ist.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den Widerruf und die Rücknahme der Anerkennung gelten die Verwaltungsverfahren der Länder.

Aufgabe:

Als Ursache für den Widerruf der Anerkennung können mehrere Gründe vorliegen, die in der Anlage VIIIc aufgeführt sind.

Welche der nachstehenden Gründe können zum Widerruf der Anerkennung führen? Nehmen Sie hierzu Einsicht in die Anlage VIIIc und kreuzen Sie entsprechendes an.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn...

- gröblich gegen die Vorschriften zur Durchführung der SP verstoßen wird.
- die Anerkennungsstelle den fälligen Termin zur Überprüfung des Betriebes noch nicht wahrgenommen hat
- von ihr innerhalb von 6 Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist.
- die Sicherheitsprüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- gegen die Auflagen der Anerkennung gröblich verstoßen worden ist.

Sicherheitsprüfungen sowie Hauptuntersuchungen dürfen von den hierzu berechtigten Personen und nur an Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die Vorschriften der Anlage VIII d erfüllen. Sie werden unterteilt in:

- **Prüfstellen**

An Prüfstellen werden regelmäßig HU und SP von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern (aaSoP) oder Prüfsingenieuren durchgeführt. Prüfstellen sind im Besitz oder befinden sich in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Technischen Prüfstellen oder amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen.

- **Prüfstützpunkt**

An Prüfstützpunkten werden unter Inanspruchnahme der technischen Einrichtungen einer in die Handwerksrolle eingetragenen Kraftfahrzeugwerkstatt oder eines entsprechenden Fachbetriebes HU und / oder SP durchgeführt.

- **Prüfplätze**

Auf Prüfplätzen dürfen je nach Ausstattung HU und SP unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden. Der Prüfplatz muß den geltenden Vorschriften entsprechen. Es dürfen nur Fahrzeuge des eigenen Fuhrparks untersucht und / oder geprüft werden (dazu zählen alle Fahrzeuge eines Halters oder Betriebs).

Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen können an vorgenannten Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

Eine Hauptuntersuchung, die zum Zeitpunkt einer Sicherheitsprüfung durchgeführt wird, kann diese nicht ersetzen.

Aufgabe:

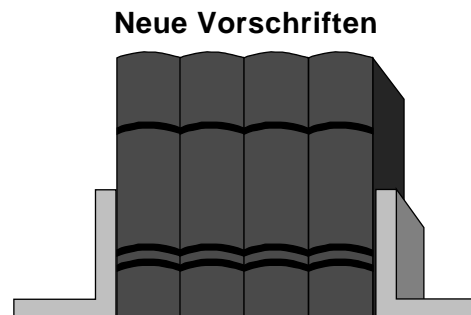
Unter welchen Ausnahmen bzw. Umständen darf ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer die SP nicht durchführen oder abschließen?

Verwenden Sie hierzu die Richtlinie für die Durchführung von SP und kreuzen Sie entsprechendes an.

- Wenn Fahrzeuge zu prüfen sind, an denen eine innere Untersuchung der Radbremsen vom Fahrzeug-/ Bremsenhersteller vorgegeben ist.
- Wenn ausschließlich Fahrzeuge geprüft werden, die markengebunden sind und deshalb Spezialkenntnisse erfordern.
- Wenn an dem zu untersuchenden Fahrzeug aufgrund der Sicht-, Funktions- oder Wirkungsprüfung eine innere Untersuchung der Radbremsen erforderlich ist.

Übergangsfrist:

Mit Veröffentlichung der neuen Vorschriften zum 1. Juni 1998 wurde eine Übergangsfrist **bis 1. Dezember 1999** eingeräumt.



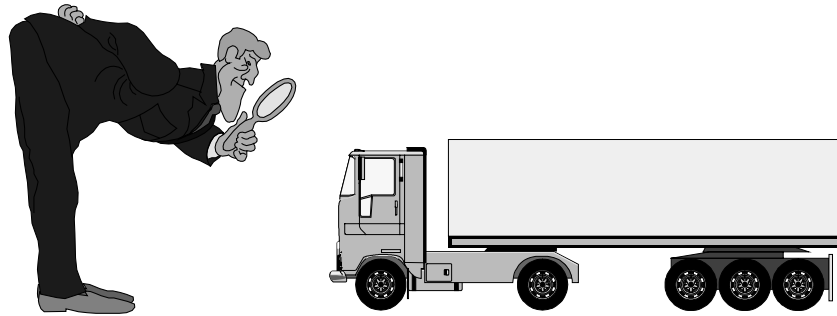
Diese Zeitspanne war erforderlich, um den Kraftfahrzeugwerkstätten eine Anerkennung als SP- Werkstätte zu ermöglichen. In dieser Zeit können notwendige Anerkennungsverfahren und notwendige Schulungen abgeschlossen werden.

Schulungen:

Spätestens nach Beendigung der Übergangsfrist müssen die für die Durchführung der SP verantwortlichen und die SP durchführenden Personen eine erfolgreich abgeschlossene Schulung nachweisen.



Bremsendienstprüflehrgänge, deren Gültigkeit (Gültigkeitsdauer: 3 Jahre) nach dem 1. 12. 1999 enden, **können** bei der „SP-Schulung“ berücksichtigt werden. In diesen Fällen wird der Zeitbedarf für die „erstmalige SP-Schulung“ im Ausbildungsinhalt „Bremsanlage“ von 12,0 h auf 4,5 h der „Wiederholungsschulung“ vermindert, so daß die gesamte Schulungsdauer 18,5 h beträgt. Die so durchgeführte Schulung gilt als „erstmalige SP-Schulung“.

Untersuchungen der Kraftfahrzeuge und Anhänger:

Für die bis Ende der Übergangsfrist fälligen vorgeschriebenen Untersuchungen gilt § 29 der StVZO in der vor dem Inkrafttreten der neuen Verordnung geltenden Fassung. Bei Hauptuntersuchungen besteht hier zusätzlich die Maßgabe, daß an den Fahrzeugen, die **ab dem 1. Dezember 1998** untersucht werden, bereits SP-Schilder und Prüfmarken nach § 29 StVZO in Verbindung mit Anlage VIII anzubringen sind (Angabe für den ersten fälligen SP-Termin).

Untersuchungen der Kraftfahrzeuge und Anhänger in Eigenüberwachung:

Nach Nummer 6 Anlage VIII StVZO -alt- wurden Fahrzeughalter von der Pflicht zur Vorführung ihrer Fahrzeuge zur Durchführung der HU bei einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer befreit, wenn sie die HU in ihrem eigenen Betrieb durchführten und hierfür anerkannt waren.

Auf Antrag konnte auch genehmigt werden, daß vorgeschriebene ZU und BSU von den Fahrzeughaltern in ihrem Betrieb durchgeführt wurden.

Diese Vorschriften wurden nicht in die Neufassung übernommen.

Nach den Übergangsvorschriften dürfen die bereits anerkannten Fahrzeughalter auch zukünftig die HU und SP an ihren Fahrzeugen in ihrem Betrieb durchführen, wenn sie nach den geänderten Vorschriften verfahren.

Für durchzuführende Sicherheitsprüfungen sind von den SP-Verantwortlichen Prüfprotokolle zu erstellen,

- die nach Anlage VIII StVZO vorgeschriebene Angaben enthalten müssen.
- in die festgestellte Mängel einzutragen sind.

Das auf der nächsten Seite abgebildete Muster für Prüfprotokolle wurde im Verkehrsblatt veröffentlicht und enthält die vorgeschriebenen Mindestangaben sowie mögliche Mängel einschließlich ihrer Code-Nr. zu den Prüfpunkten. Abweichungen in Aufbau und Anordnung der Angaben sind möglich.

Eintragungen über festgestellte Mängel:

- In manuell auszufüllenden Prüfprotokollen sind die Mängel kenntlich zu machen und zusätzlich in Form der Code-Nr. einzutragen.
- Bei mit Hilfe der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erstellten Prüfprotokollen müssen nicht alle **möglichen** Mängel wiedergegeben werden, sondern es genügt die Angabe der **festgestellten** Mängel in Klarschrift.

Hinweis:

Jedes Prüfprotokoll muß von der aW **innerhalb von 2 Arbeitstagen** aufgrund der Angaben

- des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs oder
- der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten 7 Stellen)

als Original oder Kopie der Anerkennungs- oder Aufsichtsstelle vorgelegt werden können.

Neue Pflichten für den Fahrzeughalter:

Das ausgefüllte SP-Prüfprotokoll ist vom Fahrzeughalter **mindestens bis zur nächsten Sicherheitsprüfung** (in der dafür vorgesehenen Einschubtasche des Prüfbuchs) aufzubewahren.

Der Halter oder sein Beauftragter hat das SP-Prüfprotokoll und den HU-Untersuchungsbericht **zusammen mit dem Prüfbuch** zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde bei allen Maßnahmen zur Prüfung auszuhändigen.

Kann der letzte Untersuchungsbericht (HU) oder das letzte Prüfprotokoll (SP) nicht ausgehändigt werden, hat der Halter **auf seine Kosten** Zweitschriften von den prüfenden Stellen zu beschaffen oder eine Hauptuntersuchung oder eine Sicherheitsprüfung durchführen zu lassen.


Prüfprotokoll Sicherheitsprüfung		Name, Anschrift und Prüfort oder Kontroll-Nr. der prüfenden Stelle		
Feld für zusätzliche Eintragungen		Amtliches Kennzeichen		
Feld für zusätzliche Eintragungen		Erstzul. letzte HU		
Feld für zusätzliche Eintragungen		Fahrzeug-Identifizierungsnummer		
Kernnummer d. aaSoP/PI		Fahrzeug-Hersteller		
Prüfdatum		Fahrzeug-Typ		
km-Stand		KBA-Schlüssel		
FESTGESTELLTE MÄNGEL Rahmen, tragende Teile 100 Gebrochen 101 Angerissen 102 Verbogen 103 erheb. Schwächung d. Korrosion 104 Verbindungen lose, ausgebrochen 105 Schweißnähte gerissen 106 Schweißnähte unsachg. repariert Unterfahrerschutz / 107 stark beschädigt, stark verbogen 108 Verbindungen lose, ausgebrochen 109 Schweißnähte gerissen VA- Achskörper 110 angerissen 111 verbogen 112 gebrochen 113 erheblich korrodiert 114 unsachgemäß repariert VA- Aufhängung (Lenker, Streben) 115 ausgeschlagen 116 verformt 117 übermäßiges Spiel 118 ungenügende Befestigung 119 Achsschenkel schwergängig 120 Achsschenkel hat Höhenspiel VA- Federung / Stabilisator 125 gebrochen 126 schadhaf 127 Befestigung lose, ausgeschlagen 128 Luftfederung schadhaf 129 Steuerventil falsch eingestellt VA- Schwingungsämpfer 130 schadhaf 131 Befestigung lose, ausgeschlagen VA- Radlager 135 übermäßiges Spiel 136 schwergängig fest HA- Achskörper 140 angerissen 141 verbogen 142 gebrochen 143 erheblich korrodiert 144 unsachgemäß repariert HA-Aufhängung 145 ausgeschlagen 146 verformt 147 übermäßiges Spiel 148 ungenügende Befestigung HA- Federung / Stabilisator 150 gebrochen 151 schadhaf 152 Befestigung lose, ausgeschlagen 153 Luftfederung schadhaf	154 Steuerventil falsch eingestellt HA-Schwingungsdämpfer 155 schadhaf 156 Befestigung lose, aufgeschlagen HA-Radlager 160 übermäßiges Spiel 161 schwergängig fest Motor / Antrieb (Kupplung / 165 schadhaf, eingeschr. Funktion 166 Ölverlust Anhängerkupplung / Sattelkupplung 170 zu großes Spiel 171 verschlissen 172 beschädigt 173 Befestigung unzureichend, lose 174 Fangmaul erheblich beschädigt 175 i. d. Funktion erh. beeinträchtigt Zuglenkung 176 Befestigung lose, ausgeschlagen 177 verbogen 178 angerissen 179 unzul./unsachg. Reparaturschweiß. 180 schadhafte Sicherung 181 zulässige Toleranzen überschritten 182 Höheneinstelleinr. fehlt, schadhaf 183 Stützlenkung fehlt, schadhaf Aufbau 185 Radabd.fehl., lose, stark beschäd. 186 Anbauteile, Befest. unzureich./lose 187 Reserveradbefestigung lose 188 Reserveradbef., Sicherung fehlt, 189 Boden,Wände,Rungen st.beschäd. 190 Planengestell stark beschädigt 191 Kippniederspanneinr. wirkungslos 192 Ladegerät, Befestigung unzureich./lose 193 Ladegerät, Sicherung unzureich. 194 KOM-Fahrgasttüren, Anspr.-kräfte d.Einklemmschutzes zu hoch 195 KOM - beweg. Einstieghilfen, schadhaf 196 KOM-Bodenbelag, Trittschufen - schadhaf, nicht rutschsicher Lenkung 200 Lenkansschlag fehlt 201 Lenkansschlag ohne Wirkung 202 schwergängig 203 Rastpunkte, klemmt 204 ohne Rückstellung 205 Spiel zu groß 206 Lenkrad lose 207 Lenkrad schadhaf 208 Lenksäule ungenügend Befest./Sicher. Lenkgetriebe 210 undicht, Flüssigk.-menge unzureich.	211 Befestigung lose 212 Aufnahmeteil gerissen Lenklenke / Lenkscheiben 220 zu großes Spiel 221 ungenügende Befestig./ Sicherung Schubstangen / Spurstangen 230 ungenü. Befestigung / Sicherung 231 Risse 232 Bruchgefahr 233 verbogen Drehkranz 240 lose 241 zu großes Spiel Lenkhebel 250 ungenü. Befestigung / Sicherung 251 Risse 252 Bruchgefahr 253 verbogen Lenkgestänge / Lenkseile 260 ungenü. Befestigung / Sicherung 261 Risse 262 Bruchgefahr 263 Lenkgestänge verbogen Lenkhilfe / Zusatzlenkung 270 Funktion beeinträchtigt 271 Fehlermeld. über Warneinricht. 272 Leit./Schläuche beschäd./ undicht 273 Leit./Schläuche scheuern/ verdreht Lenkungsdämpfer 280 ungenü. Befestigung 281 undicht Bereifung 300 beschädigt 301 Profilfalte nicht ausreichend 302 Größe und/oder Bauart abweichend von den genehmigten Reifen Räder 310 angerissen 311 ausgebrochen 312 stark verbogen 313 Befestig. lose, Radmuttern fehlen 314 falsche Ausführung d. Radbefestig. Auspuffanlage 400 stark undicht 401 Aufhängung lose BREMSEANLAGE - SICHTPRÜFUNG Betätigungseinrichtung - BBA 500 Lagerung ausgeschlagen 501 Lagerung schwergängig 502 Pedaloberfläche nicht rutschsicher Betätigungseinrichtung - FBA 505 Hebelweg zu groß 506 Feststelleinr. nicht funktionssicher 507 Lagerung ausgeschlagen	Bremsseile 510 stark beschädigt 511 schwergängig 512 nicht gesichert 513 Führung schadhaf Bremsgestänge / Gelenke 514 stark beschädigt 515 schwergängig 516 Führungen ausgeschlagen 517 Gelenke nicht gesichert 518 Nachstelleinr. nicht funktionssicher Bremswellen 519 Lager ausgeschlag./schwergängig Bremsleitungen 520 lose 521 undicht 522 stark beschädigt 523 stark korrodiert Bremschläuche 524 stark beschädigt 525 undicht 526 unsachgemäß montiert 527 zu groß Bremszylinder 530 lose 531 undicht 532 Hub zu groß 533 Staubmanschetten fehlen /schadh. Bremstrommeln / -scheiben 535 Schlag 536 starke Riefenbildung(1) 537 Bruch od. unmittelbare Bruchgefahr (1) 538 Risse(1) 539 übermäßiger Verschleiß (1) Bremsbeläge 540 Verschleißmaß unterschritten 541 verschmiert, verölt od. verglast(1) 542 beschädigt (1) 543 vom Belagträger gelöst(1) 544 Belagträger beschädigt (1) Bremsnocken 545 übermäß. Verschleiß, beschädigt (1) Kupplungsköpfe 550 Ventil schadhaf 551 unsachgemäß montiert 552 falsch angebracht / vertauscht ALB-Schild 555 fehlt 556 nicht lesbar 557 Einstelldaten unvollständig Bremsgeräte / -ventile 560 lose 561 äußerl.beschäd.m. Funktionsbeeintr. 562 falsche Ausführung	Energiespeicher (Druckluftbehälter) 565 unsachgemäß befestigt 566 äußerlich stark beschädigt Prüfanschlüsse 567 schadhaf / fehlen Automatischer Blockierverhinderer 568 Fehlermeldung üb. Warneinrichtung BREMSEANLAGE- FUNKTIONSPRÜFUNG 570 Kompressor - Füllzeit zu lang 571 Warn- / Kontrolleinr. ohne Funktion 572 Energiesp. Entwässerungseinr. o.F 573 Drucksicher. nicht funktionssicher 574 Abreißsicherung-Kfz (Vorratsleit.) Entlüft. d. Federspeich./Bremszyl. 575 Abreißsicherung-Kfz (Bremsleit.) Entlüft. d. Vorratsleit.nicht selbsttätig 576 Abreißsicherung-Anh. (Vorratsleit.) Anh.-bremung nicht selbsttätig 577 ALB Bremskraftregelung fehlerhaft 578 Radbrems. Freigängig/nicht gebe. Betriebsbremsanlage 580 undicht; Druckabf.n. 3 min >0,4 bar Betriebs-/Hilfsbremsanlage 581 nicht abstufbar 582 Druckanstieg in Bremszylindern bei vollem Durchtreten zu langsam Dauerbremsanlage 583 ohne Funktion Löseventil am Anhänger 584 geht nicht selbsttätig in Betriebsstellung BREMSEANLAGE - WIRKUNGSPRÜF. Betriebsbremsanlage - vorn 585 ungenügende Wirkung 586 löst nicht 587 ungleichmäßige Wirkung >25% Betriebsbremsanlage - hinten 588 ungenügende Wirkung 589 löst nicht 590 ungleichmäßige Wirkung >25% Betriebsbremsanlage 591 Mindestabbremsung nicht erreicht Feststellbremsanlage 595 ungenügende Wirkung 596 ungleichmäßige Wirkung >30% wenn eigene Hilfsbremsanlage 597 ungenügende Wirkung
1 Sicherheitsprüfung 2 Nachprüfung zu SP d. aaSoP / PI, Bericht-Nr.: 3 Nachprüfung zu SP d. aner. Werkst., Kontr.-Nr.: vom		Folgende Mängel wurden festgestellt (Code-Nr.):		
Mängel 1 ohne erkennbare Mängel 2 es wurden Mängel festgestellt 3 unmittelbare Verkehrsgefährdung		Bremswerte Bremsdruck: ... (bar, ...) Bremskraft [daN] mittlere Vollverzögerung [m/s ²] Abbremsung [%] Achse 1 Achse 2 Achse 3 Achse 4 Innere Untersuchung der Radbremse vorgeschrieben /notwendig <input type="checkbox"/> durchgeführt, <input type="checkbox"/> (wenn erforderlich bitte ankreuzen)		
Die o.g. Mängel wurden 1 sofort behoben 2 nicht behoben				
Ergebnis 1 Prüfmarke zugeteilt 2 Prüfmarke nicht zugeteilt, Nachprüfung erforderlich 3 Prüfplakette u. Prüfmarke entfernt (nur aaSoP/PI) 4 Prüfmarke entfernt (nur anerkannte Werkstatt)				
Ablauf der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung				
Sonstige Mängel nach Ziff. 2.6 der SP-RL.:				
Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen / Stempel der anerkannten Werkstatt oder Prüfstempel des aaSoP oder Prüfingenieurs				

Aufgabe:

Als anerkannte SP-Werkstatt mit der Kontroll -Nummer SP- NI 3 04 007 bekommen Sie am 29.03.2000 von der Fa. Muster GmbH den Auftrag, bei einer MAN-Sattelzugmaschine eine Sicherheitsprüfung durchzuführen. Der Kunde möchte notwendige Reparaturen bei evtl. festgestellten Mängeln selbst durchführen.

KM - Stand : 385 000

Letzte HU : 09 / 99 (weitere Daten entnehmen Sie der Kopie des Fahrzeugscheins)

Fahrzeugschein		Schlüsselnummern		16		17		18		19	
DA - T 7571		zu 1	zu 2	zu 3	zul. Achsen	v	h	1	2	3	4
Das vorstehende amtliche Kennzeichen ist Vorname, Name (ggf. auch Geburtsname), Firma Spedition Muster GmbH		1 SATTELZUGMASCHINE SKL: 92, GKL: G1		2 MAN NUTZFAHRZEUGE		3 F2000		4 Fahrzeug-Ident. Nr. WMAT32B664M219584 1		5 DIESEL-D 216 Höchstgeschwindigkeit km/h 85	
geb. am Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Haus-Nr. 64807 Dieburg Gewerbepark 143		7 Leistung kW bei min ⁻¹ K338/2000		8 Hubraum cm ³ 12816		9 Nutz- oder Auftriebslast kg 10600		10 Rauminhalt des Tanks m ³ --		11 Sitz-/Liegeplätze 2	
ggf. Postleitzahl, Standort, Straße und Haus-Nr.		12 Stützpunkte einricht. Fahrgert u. Wagn. 2		13 Maße über alles mm L 6050 H 2500 B 3650		14 Leergewicht kg 7400		15 Zul. Gesamtgewicht kg 18000		16 Zul. Achsen v 7100 m -- h 11500	
für das nebenstehend beschriebene Fahrzeug zugeteilt worden. - Anmeldung zur nächsten HU im 09. 97 - 30.09.96 Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg - Kfz-Zulassungsstelle 06432 - I. A.  Unterschrift		20 v 295/80R22,5 152G		21 m 295/80R22,5 152/148G		22 nd v --		23 m 295/80R22,5 152/148G		24 Einleitungs- bremse -- bar 25 Zweileitungs- bremse 8 bar	
		26 Anhangskupplung DB 740, Form u. Größe --		27 Anhangerkupplung Prüfzeichen M4301		28 Anhanglast kg bei Anhang mit Bremse --		29 bei Anhänger ohne Bremse --		30 Standgeräusch dB (A) 89F	
		31 Fahrgeräusch dB (A) 80L		32 Tag der ersten Zulassung 30.09.96		33 Bemerkungen ZUSATZHEIZ. PRÜFZ. S					

Bei der Überprüfung des Fahrzeuges stellen Sie folgende Mängel fest :

- Das Befestigungsrohr an der Radabdeckung hinten rechts ist lose
- An beiden Kupplungsköpfen sind die Dichtungen verschlissen und beschädigt
- Das Radlagerspiel des linken Vorderrades ist zu groß
- Am Gabelkopf-Bolzen des Bremszylinders vorne rechts ist ein fehlender Splint durch einen Nagel ersetzt worden.
- An einem Luftbehälter fehlt das Typenschild
- Ein Bremslicht ist defekt.
- Beim Betätigen der Kontrollstellung des Handbremsventils werden die Tristop-Zylinder belüftet

1. Füllen Sie das Prüfprotokoll anhand der festgestellten Mängel komplett aus.
(Die Wirkungsprüfung wird in diesem Beispiel vorläufig ausgeklammert).

2. Welches Ergebnis protokollieren Sie ?

Prüfprotokoll Sicherheitsprüfung		Name, Anschrift und Prüfort oder Kontroll-Nr. der prüfenden Stelle																										
Feld für zusätzliche Eintragungen <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>		Amtliches Kennzeichen <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>																										
Feld für zusätzliche Eintragungen <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>		Erstzul. letzte HU <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>																										
Feld für zusätzliche Eintragungen <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>		Fahrzeug-Identifizierungsnummer <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>																										
Kennnummer d. aaSoP/PI <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>		Fahrzeug-Hersteller <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>																										
Prüfdatum <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>		Fahrzeug-Typ <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>																										
km-Stand <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>		KBA-Schlüssel <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>																										
FESTGESTELLTE MÄNGEL Rahmen, tragende Teile 100 Gebrochen 101 Angerissen 102 Verbogen 103 erhebl. Schwächung d. Korrosion 104 Verbindungen lose, ausgebrochen 105 Schweißnähte gerissen 106 Schweißnähte unsachg. repariert Unterfahrschutz / 107 stark beschädigt, stark verbogen 108 Verbindungen lose, ausgebrochen 109 Schweißnähte gerissen VA- Achskörper 110 angerissen 111 verbogen 112 gebrochen 113 erheblich korrodiert 114 unsachgemäß repariert VA- Aufhängung (Lenker, Streben) 115 ausgeschlagen 116 verformt 117 übermäßiges Spiel 118 ungenügende Befestigung 119 Achsschenkel schwergängig 120 Achsschenkel hat Höhenspiel VA- Federung / Stabilisator 121 gebrochen 122 schadhft 127 Befestigung lose, ausgeschlagen 128 Luftfederung schadhft 129 Steuerventil falsch eingestellt VA- Schwingungsdämpfer 130 schadhft 131 Befestigung lose, ausgeschlagen VA- Radlager 135 übermäßiges Spiel 136 schwergängig fest HA- Achskörper 140 angerissen 141 verbogen 142 gebrochen 143 erheblich korrodiert 144 unsachgemäß repariert HA-Aufhängung 145 ausgeschlagen 146 verformt 147 übermäßiges Spiel 148 ungenügende Befestigung HA- Federung / Stabilisator 150 gebrochen 151 schadhft 152 Befestigung lose, ausgeschlagen 153 Luftfederung schadhft	154 Steuerventil falsch eingestellt HA-Schwingungsdämpfer 155 schadhft 156 Befestigung lose, aufgeschlagen HA-Radlager 160 übermäßiges Spiel 161 schwergängig fest Motor / Antrieb (Kupplung / 165 schadhft, eingeschr. Funktion 166 Ölverlust Anhängekupplung / Satelkupplung 170 zu großes Spiel 171 verschlissen 172 beschädigt 173 Befestigung unzureichend, lose 174 Fangmaul erheblich beschädigt 175 i. d. Funktion erh. beeinträchtigt Zugeneinrichtung 176 Befestigung lose, ausgeschlagen 177 verbogen 178 angerissen 179 unzul./unsachg.Reparaturschweiß. 180 schadhfta Sicherung 181 zulässige Toleranzen überschritten 182 Höheneinstelleinr.fehlt, schadhft 183 Stützeinrichtung fehlt, schadhft Aufbau 185 Radabd.fehl., lose, stark beschäd. 186 Anbauteile, Befest. unzureich./lose 187 Reserveradbefestigung lose 188 Reserveradbef., Sicherung fehlt, 189 Boden,Wände,Rungen st.beschäd. 190 Planengestell stark beschädigt 191 Kippniederspanneinr. wirkungslos 192 Ladegerät, Befestigung unzureich./lose 193 Ladegerät, Sicherung unzureich. 194 KOM-Fahrgasttüren, Anspr.-kräfte d.Einklemmschutzes zu hoch 195 KOM - beweg. Einstiegshilfen, schadhft 196 KOM-Bodenbelag, Trittstufen - schadhft, nicht rutschsicher Lenkung 200 Lenkanschlag fehlt 201 Lenkanschlag ohne Wirkung 202 schwergängig 203 Rastpunkte, klemmt 204 ohne Rückstellung 205 Spiel zu groß 206 Lenkrad lose 207 Lenkrad schadhft 208 Lenksäule ungenüg.Befest./Sicher. Lenkgetriebe 210 undicht, Flüssigk.-menge unzureich.	211 Befestigung lose 212 Aufnahmeteil gerissen Lenkelenke / Lenkscheiben 220 zu großes Spiel 221 ungenügende Befestig./ Sicherung Schubstangen / Spurstangen 230 ungenüg. Befestigung / Sicherung 231 Risse 232 Bruchgefahr 233 verbogen Drehkranz 240 lose 241 zu großes Spiel Lenkhebel 250 ungenüg. Befestigung / Sicherung 251 Risse 252 Bruchgefahr 253 verbogen Lenkgestänge / Lenkseile 260 ungenüg. Befestigung / Sicherung 261 Risse 262 Bruchgefahr 263 Lenkgestänge verbogen Lenkhilfe / Zusatzlenkung 270 Funktion beeinträchtigt 271 Fehlermeld. über Warneinricht. 272 Leit./Schläuche beschäd./ undicht 273 Leit./Schläuche scheuern/ verdreht Lenkungsdämpfer 280 ungenüg. Befestigung 281 undicht Bereifung 300 beschädigt 301 Profiltiefe nicht ausreichend 302 Größe und/oder Bauart abweichend von den genehmigten Reifen Räder 310 angerissen 311 ausgebrochen 312 stark verbogen 313 Befestig. lose, Radmuttern fehlen 314 falsche Ausführung d. Radbefestig. Auspuffanlage 400 stark undicht 401 Aufhängung lose BREMSANLAGE - SICHTPRÜFUNG Betätigungseinrichtung - BBA 500 Lagerung ausgeschlagen 501 Lagerung schwergängig 502 Pedaloberfläche nicht rutschsicher Betätigungseinrichtung - FBA 505 Hebelweg zu groß 506 Feststelleinr. nicht funktionssicher 507 Lagerung ausgeschlagen	Bremse 510 stark beschädigt 511 schwergängig 512 nicht gesichert 513 Führung schadhft Bremsgestänge / Gelenke 514 stark beschädigt 515 schwergängig 516 Führungen ausgeschlagen 517 Gelenke nicht gesichert 518 Nachstelleinr. nicht funktionssicher Bremswellen 519 Lager ausgeschlag./schwergängig Bremseleutungen 520 lose 521 undicht 522 stark beschädigt 523 stark korrodiert Bremsschläuche 524 stark beschädigt 525 undicht 526 unsachgemäß montiert 527 zu kurz Bremsszylinder 530 lose 531 undicht 532 Hub zu groß 533 Staubmanschetten fehlen/schadh. Bremstrommeln / -scheiben 535 Schlag 536 starke Riefenbildung(1) 537 Bruch od. unmittelbare Bruchgefahr (1) 538 Risse(1) 539 übermäßiger Verschleiß (1) Brembeläge 540 Verschleißmaß unterschritten 541 verschmiert, verölt od. verglast(1) 542 beschädigt (1) 543 vom Belagträger gelöst(1) 544 Belagträger beschädigt (1) Bremssnocken 545 übermäß. Verschleiß, beschädigt (1) Kupplungsköpfe 550 Ventil schadhft 551 unsachgemäß montiert 552 falsch angebracht / vertauscht ALB-Schild 555 fehlt 556 nicht lesbar 557 Einstelldaten unvollständig Bremsergeräte - /ventile 560 lose 561 äußerl.beschäd.m. Funktionsbeeintr. 562 falsche Ausführung	Energiespeicher (Druckluftbehälter) 565 unsachgemäß befestigt 566 äußerlich stark beschädigt Prüfanschlüsse 567 schadhft / fehlen Automatischer Blockierverhinderer 568 Fehlermeldung üb. Warneinrichtung BREMSANLAGE- FUNKTIONSPRÜFUNG 570 Kompressor - Füllzeit zu lang 571 Warn- / Kontrolleinr. ohne Funktion 572 Energiesp. Entwässerungseinr. o.F 573 Drucksicherig. nicht funktionssicher 574 Abreißsicherung-Kfz (Vorratsleit.) Entlüftg. d. Federspeich./Bremszyl. 575 Abreißsicherung-Kfz (Bremsleit.) Entlüft. d. Vorratsleit.nicht selbsttätig 576 Abreißsicherung-Anh. (Vorratsleit.) Anh.-bremsung nicht selbsttätig 577 ALB Bremskraftregelung fehlerhaft 578 Radbrems. Freigängig.nicht gegeb. Betriebsbremsanlage 580 undicht; Druckabf.n. 3 min >0,4 bar Betriebs-/Hilfsbremsanlage 581 nicht abstufbar 582 Druckanstieg in Bremszylindern bei vollem Durchtreten zu langsam Dauerbremsanlage 583 ohne Funktion Löseventil am Anhänger 584 geht nicht selbsttätig in Betriebsstellung BREMSANLAGE - WIRKUNGSPRÜF. Betriebsbremsanlage - vorn 585 ungenügende Wirkung 586 löst nicht 587 ungleichmäßige Wirkung >25% Betriebsbremsanlage - hinten 588 ungenügende Wirkung 589 löst nicht 590 ungleichmäßige Wirkung >25% Betriebsbremsanlage 591 Mindestabbremsung nicht erreicht Feststellbremsanlage 595 ungenügende Wirkung 596 ungleichmäßige Wirkung >30% wenn eigene Hilfsbremsanlage 597 ungenügende Wirkung																								
1 Sicherheitsprüfung 2 Nachprüfung zu SP d. aaSoP / PI, Bericht-Nr.: <input style="width:50px;" type="text"/> 3 Nachprüfung zu SP d. anerK. Werkst., Kontr.-Nr.: <input style="width:50px;" type="text"/>		Folgende Mängel wurden festgestellt (Code-Nr.): <input style="width:100%; height:20px;" type="text"/>																										
Mängel 1 ohne erkennbare Mängel 2 es wurden Mängel festgestellt 3 unmittelbare Verkehrsgefährdung		Bremswerte <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th></th> <th>Bremstdruck: ... (bar, ...)</th> <th>Bremskraft [daN]</th> <th>mittlere Vollverzögerung [m/s²]</th> <th>Abbremsung [%]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Achse 1</td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Achse 2</td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Achse 3</td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> </tr> <tr> <td>Achse 4</td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> <td><input style="width:100%; height:40px;" type="text"/></td> </tr> </tbody> </table> Innere Untersuchung der Radbremse vorgeschrieben /notwendig <input type="checkbox"/> durchgeführt, <input type="checkbox"/> (wenn erforderlich bitte ankreuzen)			Bremstdruck: ... (bar, ...)	Bremskraft [daN]	mittlere Vollverzögerung [m/s ²]	Abbremsung [%]	Achse 1	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	Achse 2	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	Achse 3	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	Achse 4	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>
	Bremstdruck: ... (bar, ...)	Bremskraft [daN]	mittlere Vollverzögerung [m/s ²]	Abbremsung [%]																								
Achse 1	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>																								
Achse 2	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>																								
Achse 3	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>																								
Achse 4	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>	<input style="width:100%; height:40px;" type="text"/>																								
Die o.g. Mängel wurden 1 sofort behoben 2 nicht behoben		Ergebnis 1 Prüfmarke zugeteilt 2 Prüfmarke nicht zugeteilt, Nachprüfung erforderlich 3 Prüflakette u. Prüfmarke entfernt (nur aaSoP/PI) 4 Prüfmarke entfernt (nur anerkannte Werkstatt)																										
Ablauf der Frist für die nächste Sicherheitsprüfung <input style="width:50px;" type="text"/>		Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen / Stempel der anerkannten Werkstatt oder Prüfstempel des aaSoP oder Prüfungingenieurs																										
Sonstige Mängel nach Ziff. 2.6 der SP-RL.: <input style="width:100%;" type="text"/>																												

Frist zur Durchführung der SP und Fristüberschreitung:

Die Frist zur Durchführung der SP endet mit Ablauf des durch die Prüfmarke in Verbindung mit dem SP-Schild nachgewiesenen Monats. Sie darf um höchstens einen Monat überschritten werden, wenn die mit der Prüfung beauftragte Stelle trotz rechtzeitig erteilten Auftrags die Sicherheitsprüfung nicht bis zum Ablauf dieser Frist durchführen konnte und dies in dem Prüfprotokoll bestätigt.

Wird die Frist zur Durchführung einer Sicherheitsprüfung überschritten und liegt keine entsprechende Bestätigung vor, ist eine **Hauptuntersuchung verbunden mit einer SP** im Umfang von Nummer 2.3 der Anlage VIIIa durchzuführen.

Sicherheitsprüfung ohne Mängelbefund:

Werden bei der SP am Fahrzeug keine Mängel festgestellt, so ist dies im Prüfprotokoll zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen.

Sicherheitsprüfung mit Mängelbefund:

Die bei der SP festgestellten Mängel sind im Prüfprotokoll einzutragen, auch wenn diese sofort behoben werden.

Der Fahrzeughalter hat die bei der SP festgestellten Mängel unverzüglich beheben zu lassen und das Fahrzeug zur **Nachprüfung der Mängelbeseitigung**, unter Vorlage des Prüfprotokolls, **spätestens bis zum Ablauf von einem Monat einer anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt oder einem aaSoP oder PI vorzuführen**. Die Behebung der Mängel ist im Prüfprotokoll zu bescheinigen und eine Prüfmarke nach Maßgabe der Anlage IXb zuzuteilen.

Abkürzungen:

aaSoP	=	amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer,
PI	=	Prüfingenieur

Aufgabe: Welche Möglichkeiten hat der Fahrzeughalter, wenn er sich in einer anderen Stadt befindet und im vorgegebenen Zeitrahmen die Nachprüfung der Mängelbeseitigung nicht in der Werkstatt durchführen lassen kann, die zuletzt die SP durchgeführt hat?

- Der Fahrzeughalter ist gehalten, die Nachprüfung der Mängelbeseitigung auf keinen Fall in einer anderen Werkstatt durchführen lassen.
- Der Fahrzeughalter kann die Nachprüfung der Mängelbeseitigung in irgend einer Prüfstation von einem aaSoP oder PI durchführen lassen.
- Der Fahrzeughalter kann die Nachprüfung der Mängelbeseitigung in irgend einer anderen anerkannten Werkstatt durchführen lassen.

Werden in einer anerkannten Werkstatt bei der SP Mängel festgestellt, die zu einer unmittelbaren Verkehrsgefährdung führen können, so

- sind diese sofort zu beheben, die Mängel sind im Prüfprotokoll einzutragen, ihre sofortige Behebung ist zu bescheinigen und eine Prüfmarke ist zuzuteilen.

oder

- ist die Prüfmarke zu entfernen und unverzüglich die Zulassungsstelle zu benachrichtigen,

oder

- hat der aaSoP oder PI die vorhandene Prüfmarke und Prüfplakette zu entfernen und unverzüglich die Zulassungsstelle zu benachrichtigen, wenn Mängel nicht sofort zu beheben sind.

Aufgabe: Geben Sie nach Ihrer fachlichen Einschätzung zu jeder Gruppe einige Mängel an, die zu einer unmittelbaren Verkehrsgefährdung führen können.

1. **Rahmen, tragende Teile:**

2. **Lenkung:**

3. **Reifen, Räder**

4. **Bremsanlage:**

SP-Schild und Prüfmarke:

SP-Schilder dürfen am Fahrzeug nur an vorgeschriebener Stelle angebracht werden. Prüfmarken sind dort nur anzubringen, wenn nach Abschluß der SP Mängelfreiheit nach den hierzu geltenden Durchführungsbestimmungen festgestellt wurde. Die Zuteilung und Anbringung einer Prüfmarke auch bei Vorhandensein „geringer Mängel“ ist nicht zulässig.

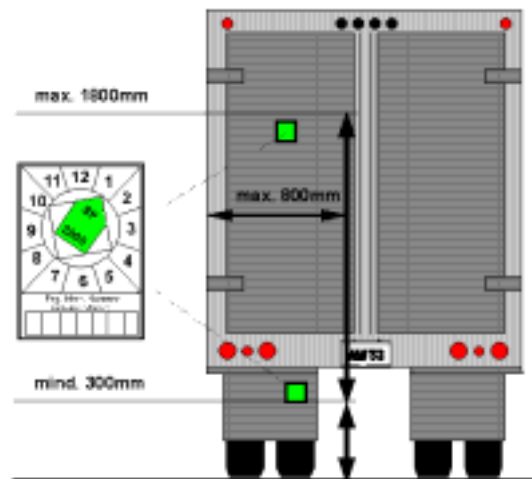
Anbringen des SP-Schildes:

Das SP-Schild ist gut sichtbar am Fahrzeugheck in Fahrtrichtung hinten links anzubringen

- auf einem fest mit dem Fahrzeug verbundenen Trägerblech, oder
- einem sonstigen festen und ausreichend ebenen Rahmenteil, oder
- einem sonstigen festen und ausreichend ebenen Aufbauteil.

Dabei ist die Anbringungshöhe so zu wählen, daß sich die Oberkante der Prüffolie mindestens 300 mm und maximal 1800 mm über der Fahrbahn befindet.

Die rechte Kante des Schildes darf nicht mehr als 800 mm vom äußersten Punkt des hinteren Fahrzeugumrisses entfernt sein. Davon darf nur abgewichen werden, wenn die Bauart des Fahrzeugs diese Anbringung nicht zuläßt.



Beschriftung des SP-Schildes und Anbringung der Prüfmarke:

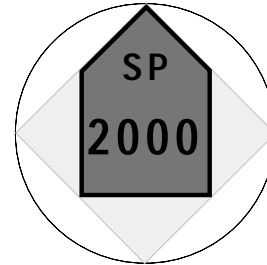
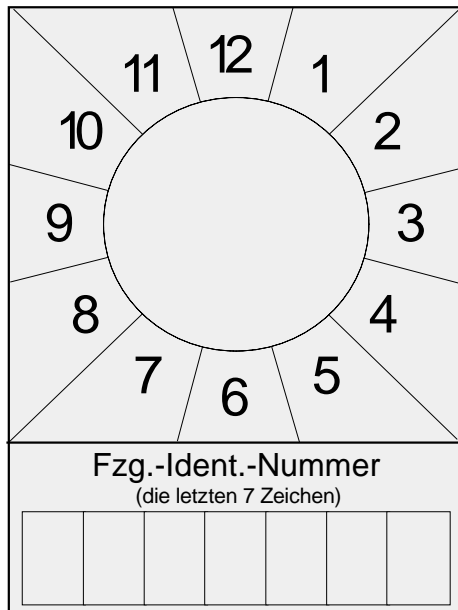
Die Beschriftung (Fahrzeugidentifizierungsnummer) erfolgt ausschließlich mit einem dokumentenechten Perennenschreiber in schwarzer Farbe. Das Beschriftungsfeld des Schildes ist nach dem handschriftlichen Eintrag zusätzlich zu sichern.

Entfernung der Prüfmarke:

Rückstände der Prüfmarke, die beim Entwerten entstehen, müssen vollständig entfernbar sein.

Bezug von Prüfmarken:

Die für die Durchführung von Sicherheitsprüfungen amtlich anerkannten Werkstätten werden von den Anerkennungsstellen mit Prüfmarken beliefert.



SP-Schild:

- Material: Folie, Kunststoff oder Metall
- Kantenlänge (Höhe x Breite): 80 mm x 60 mm
- Grundfarbe: grau
- Strichfarben: schwarz
- Schriftfarben: schwarz.

Damit die Prüfmarke von dem SP-Schild abgelöst werden kann, ohne dieses zu zerstören, sollte die Kreisfläche mindestens 1 mm positiv erhaben sein.

Bei Ausführung des SP-Schildes als Folie muß das Feld „Fzg.-Ident.-Nummer“ nach der Beschriftung mit einer zusätzlichen Schutzfolie gesichert werden.

Prüfmarke:

- Material: Folie oder Festkörper aus Kunststoff
- Farbe: jeweils entsprechend dem Kalenderjahr, in dem die nächste Sicherheitsprüfung durchgeführt werden muß (Durchführungsjahr). Sie ist für das Durchführungsjahr
 - 1999 - rosa
 - 2000 - grün
 - 2001 - orange
 - 2002 - blau
 - 2003 - gelb
 - 2004 - braun.

Die Farben wiederholen sich für die folgenden Kalenderjahre jeweils in dieser Reihenfolge.

Nach § 29 StVZO müssen die Halter von Fahrzeugen, für die Sicherheitsprüfungen vorgeschrieben sind, nach dem Tag, an dem die Fahrzeuge erstmals in den Verkehr kamen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der ersten Hauptuntersuchung an den Fahrzeugen, Prüfbücher nach dem nachstehenden Muster führen (Muster siehe die nächsten Seiten).

Der für die Durchführung von Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen oder Abgasuntersuchungen Verantwortliche hat ihre Durchführung unter Angabe des Datums sowie des Kilometerstandes (bei Kraftfahrzeugen) im Prüfbuch einzutragen.

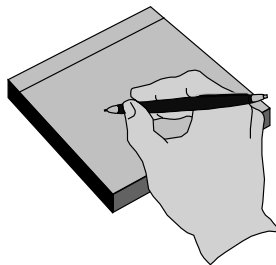
Prüfbücher sind bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge von den Fahrzeughaltern aufzubewahren.

Art und Ausführung der neuen Prüfbücher:

- Einheitliche Anwendung für die Führung und notwendigen Eintragungen
- Vorgesehene Aufnahme von Bremsdaten (Eintrag erfolgt freiwillig, damit kann eine effizientere Durchführung von HU und SP ermöglicht werden)
- Nachweise über durchgeführte HU, AU und SP
- Drei Einschubfolien zur Aufbewahrung
 - der Prüfbescheinigung über die zuletzt durchgeführte AU
 - des Untersuchungsberichtes über die zuletzt durchgeführte HU
 - des Prüfprotokolls über die zuletzt durchgeführte SP

Bremsendaten:

Mit der Aufnahme von Bremsendaten soll eine effizientere Durchführung von HU und SP ermöglicht werden. Die Aufnahme der Daten erfolgt freiwillig. **Referenzwerte** können von den Fahrzeugherstellern bzw. ihren Beauftragten bei der Fahrzeugauslieferung oder auf Kundenwunsch von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer festgelegt und eingetragen werden. Bei der Wirkungsprüfung der Bremsen können die eingetragenen Referenzwerte als zu erfüllende Mindestvorgaben verwendet werden. Eine **Hochrechnung der Bremskräfte ist hier dann nicht mehr erforderlich.**

**Aufgabe 1:**

Wer ist befugt, Bremsendaten (z.B. Referenzwerte) im Prüfbuch einzutragen?

- Fahrzeughersteller / Importeur oder deren Beauftragter bei der Auslieferung
- Die verantwortliche Person in der für SP anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt
- Amtlich anerkannte Sachverständige bzw. Prüfer (aaSoP.) oder Prüfsachverständige (PI) auf Wunsch des Fahrzeughalters oder seines Beauftragten

Aufgabe 2:

Wer ist befugt, den Nachweis einer durchgeführten SP im Prüfbuch zu unterschreiben?

- Der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer
- Die verantwortliche Person in der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt
- Die geschulte Fachkraft in der anerkannten Kraftfahrzeugwerkstatt